



vispgemeinde

Kehrrichtreglement Gemeinde Visp

vom 30. Mai 2006

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Visp

- eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz;
- eingesehen das Gesetz vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz;
- eingesehen Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer;
- eingesehen das Gesetz vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung;
- eingesehen die eidgenössische technische Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990;
- eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten;
- eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen;
- eingesehen den Beschluss vom 2. April 1964 über die Ortssanierungen;
- eingesehen das Ausführungsgesetz vom 12. Mai 1987 über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern;
- eingesehen den Antrag des Gemeinderates

beschliesst :

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweckbestimmung** Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Bewirtschaftung aller festen Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Gemeinde Visp sowie die Gebühren für die Kehrichtbeseitigung und das Recycling der wieder verwertbaren Abfälle.
- Art. 2 Gemeindeaufgaben** Die Bewirtschaftung von Kehricht und Sperrgut, gewerblichen und industriellen Abfällen sowie recycelbaren Abfällen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde. Die Gemeinde kann für alle Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben. Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von Kehricht. Sie informiert Bevölkerung, Schulen und Gewerbe über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und Abfallvermeidung.
- Art. 3 Obligatorium** Alle Haushaltungen und Betriebe der Gemeinde **Visp** sind zur Abgabe des Kehrichts, des Sperrgutes und der recycelbaren Wertstoffe an den von der Gemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet. Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.
- Art. 4 Ablagerungs- und Ableitungsverbot** Das Ablagern von Abfall jeglicher Art, von Aushubmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Motorfahrzeugwracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Materialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf Plätzen, welche über eine kantonale Bau-, Errichtungs- und Betriebsbewilligung verfügen. Ebenso ist das Ableiten von flüssigen und zerkleinerten festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem verboten.
- Art. 5 Kompostierung** Geeignete Küchen- und Gartenabfälle sollen nach Möglichkeit fachgerecht kompostiert werden, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- Art. 6 Abfallverbrennung** Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.
Von dieser Regelung ausgenommen ist die Verbrennung von trockenen Wald-, Wiesen-, Garten- oder Rebabfällen in schwach besiedelten Gebieten, soweit sie nicht übermässige Immissionen und Belästigungen für die Nachbarn zur Folge hat und kein umweltfreundlicheres Mittel (Kompostierung, Häckselung) zur Beseitigung vorhanden ist.
Für diese Ausnahme ist eine Bewilligung der Gemeinde notwendig, welche sie auf Grund der Vormeinung der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz erteilt.

II. Durch die Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle

- Art. 7 Umfang** Die Kehrichtabfuhr umfasst:
a) die Abfuhr des normalen Hauskehrichts
b) die Abfuhr von brennbarem Sperrgut
c) die Abfuhr von gewöhnlichen Gewerbe- und Industrieabfällen
- Art. 8 Hauskehricht** Als Hauskehricht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden. Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.
- Art. 9 Sperrgut** Als Sperrgut gelten alle brennbaren Abfälle, die für die Kehrichtsäcke zu sperrig sind und nicht als Gewerbe- und Industrieabfälle im Sinne von Art. 10 gelten.
- Art. 10 Gewerbe- und Industrieabfälle** Als Gewerbe- und Industrieabfälle gelten die in Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle. Vorbehalten bleibt Art. 21 des vorliegenden Reglements.
- Art. 11 Separatsammlungen und Sammelstellen** Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Separatsammlungen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Altpapier, Karton, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl und kompostierbare Abfälle, Aluminium, Konservendosen etc.
Die Gemeinde richtet für die wieder verwertbaren und die schadstoffhaltigen Abfälle spezielle Sammelstellen ein und organisiert deren Abfuhr.

III. Durch die Kehrichtabfuhr nicht angenommene Abfallarten

- Art. 12 Besondere Abfallarten** Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:
a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
b) Abfälle (Art. 13-19)

Subsidiär zu den Verkaufsstellen bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung für folgende Sonderabfälle an:

- Giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe
- Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe, Medikamente
- Schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen
- Farben und Lacke etc.

Art. 13 Sonderabfälle

Tierische Nebenprodukte, namentlich tierische Stoffwechselprodukte, Schlacht- und Metzgereiabfälle und Tierkadaver sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern bzw. gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) zu entsorgen.

Art. 14 Tierische Nebenprodukte

Bauabfälle sind durch den Bauherrn zu entsorgen. Brenn- und recycelbare Abfälle sind soweit als möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend auf eigene Kosten material- und umweltgerecht zu entsorgen. Auf Baustellen darf kein Feuer entfacht werden.

Art. 15 Bauabfälle

Als Inertstoffe gelten Stoffe wie Bauschutt, Erde, Steine usw. Unverschmutztes Aushubmaterial sollte soweit als möglich dort wo es anfällt, direkt verwertet werden (z. B. für Hinterfüllungen). Falls keine Wiederverwertung möglich ist, sind Inertstoffe in einer bewilligten Deponie für Inertstoffe zu entsorgen. Die angenommenen Abfälle, deren Zulassungsbedingungen sowie die Öffnungstage und -zeiten werden von der Gemeinde in einem Betriebsreglement genau bestimmt. Darin werden auch die Übernahmegebühren festgelegt.

Art. 16 Inertstoffe

Altmetalle, Metallabfälle, Schrott usw. können bei der permanent geführten Sammelstelle des lokalen Anbieters entsorgt werden.

Art. 17 Altmetalle

Die elektrischen und elektronischen Geräte werden über den Fachhandel oder die zertifizierten Annahmestellen entsorgt.

Art. 18 Elektrische und elektronische Geräte

Diese Abfallstoffe sind direkt durch die Verkaufsstelle oder durch eine zugelassene Wiederverwertungs-firma zu entsorgen

Art. 19 Autoabfälle

- a) Autowracks
- b) Altpneus
- c) Autobatterien
- d) Auspuffanlagen

IV. Organisation der ordentlichen Kehrichtabfuhr und der Separatsammlungen

Der Kehricht ist in offiziellen, mit dem Signet versehenen Kehrichtsäcken bereitzustellen. Mit Ausnahme von brennbaren Sperrgütern, die nicht in Säcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehricht in die offiziellen Säcke abzufüllen. Das Gewicht eines offiziellen Kehrichtsackes darf 20 kg nicht überschreiten. In den Containern der Gemeinde und der Haushaltungen darf nur Hauskehricht in fest verschnürten offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden. Die Abfallsäcke mit dem Signet können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 20 Zugelassener Behälter für Hauskehricht

Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als **2 m lang und höchstens 30 kg schwer** sein. Die Gebührenmarken können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 21 Zugelassener Behälter für Sperrgut

Abfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben sind in Containern mit entsprechenden Gebührenplomben bereitzustellen. Die Container sind mit den Firmennamen zu versehen. Die Anlieferung fester Gewerbe- und Industrieabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin vom Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) gestattet werden.

Art. 22 Zugelassener Behälter für Gewerbe- und Industrieabfälle

Der Abfall ist gemäss den Art. 20, 21 und 22 an den von der Gemeinde festgelegten Sammelplätzen an den öffentlichen und von der Kehrichtabfuhr befahrbaren Strassen geordnet bereitzustellen. Die Abfälle sind nach Möglichkeit erst am Abfuhrtag, jedoch frühestens am Vorabend bereitzustellen. Kehrichtsäcke sind verschnürt und Container mit geschlossenem Deckel bereitzustellen.

Art. 23 Bereitstellung der Abfälle

Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältern und Gebinden wie Eimer, Kisten, Kübel und dgl. sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.

Art. 24 Unzulässige Bereitstellung der Abfälle

V. Gebühren

Zur Finanzierung der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde verursachergerechte Gebühren.

Art. 25 Grundsatz

| | |
|--|--|
| Art. 26 Mengenabhängige Gebühr | Für das Einsammeln, den Abtransport und die Entsorgung des Hauskehrichts, von Sperrgut und von Gewerbe- und Industrieabfällen erhebt die Gemeinde eine mengenabhängige Gebühr. Diese Gebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke für den Hauskehricht, der Gebührenmarken für Sperrgut, der Gebührenplomben für die Abfuhr von Gewerbe- und Industrieabfällen und den Gebührenträgern für die Kartonentorgung inbegriffen. |
| Art. 27 Sockelgebühr | Die Gemeinde kann zusätzlich zur mengenabhängigen Gebühr eine Sockelgebühr festlegen. |
| Art. 28 Sondergebühren | Für gewisse getrennt gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine dem effektiven Entsorgungsaufwand entsprechende zusätzliche spezielle Entsorgungsgebühr einfordern. |
| Art. 29 Ansätze | Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen zu mindestens 90 Prozent und zu höchstens 100 Prozent decken. Bei der Festlegung der Gebühr für die Abfuhr von Gewerbe- und Industrieabfällen ist die Dichte des Abfalls (gepresster Abfall) angemessen zu berücksichtigen. |
| Art. 30 Gebührenträger-Tarife Gebührentarif und Gebührenanpassung Kompetenzdelegation | Die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren sowie deren Änderung und die Einführung neuer Gebührenträger wird an den Gebührenverband Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die Sockelgebühren (Art. 27) und die Sondergebühren (Art. 28). Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverband Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 29 dieses Reglements gebunden. Die derzeit gültigen Tarife der einzelnen Gebührenträger sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Die Abrechnung der mengenabhängigen Gebühr delegiert die Gemeinde ebenfalls an den Gebührenverband Oberwallis. |

VI. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen

| | |
|--|---|
| Art. 31 Aufsicht und Kontrolle | Die Gemeindeorgane sowie von der Gemeinde eigens zu diesem Zweck bestimmte Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut. Abfallbehälter können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zur Kontrolle und Erhebungszwecken geöffnet werden. |
| Art. 32 Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes | Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen. Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristansetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvornahme. |
| Art. 33 Strafbestimmungen | Wer das vorliegende Reglement verletzt und die, gestützt darauf, erlassenen Verfügungen missachtet, wird mit Verweis oder mit Busse bis zu Fr. 5'000.— bestraft. Die Bussen werden im Grundsatz vom Gemeinderat festgelegt und vom Bauamt ausgesprochen; über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechtes. |
| Art. 34 Rechtsmittel | Anwendbar sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG). |
| Art. 35 Urversammlungsbeschluss | Das vorliegende Reglement wird durch die Urversammlung dem Stimmbürger zur Abstimmung unterbreitet. Vorbehalten bleibt die anschliessende Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis. |
| Art. 36 Vollzug | Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt. Er beschliesst das Datum des Inkraft-Tretens. |
| Art. 37 Inkraftsetzung | Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 7. Mai 1991. |

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat von Visp in seiner Sitzung vom 16. Mai 2006 genehmigt und an der Urversammlung vom 30. Mai 2006 durchberaten worden. Es ist an der Gemeindeabstimmung vom 24. September 2006 angenommen worden.

So genehmigt vom Staatsrat am 2. Mai 2007.

| | |
|-----------------------------------|---------------------------------|
| Der Präsident: René Imoberdorf | Der Schreiber: Edmund Walpen |
|-----------------------------------|---------------------------------|